Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1922)

Heft: 51

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

28.DEZ.1922

12 6

№ 51 — 1922

Schweizerische Kirchen-Zeitung

21. Dezember

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz*. Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4— Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland*, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Das mystische Fest. — Bericht der grossrätl. Kommission über die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat im Kanton St. Gallen und über die Abschaffung des Plazets. — Das Geheime Konsistorium vom 11. Dezember 1922. — Ein welthistorisches Pressedruell. — „Mein Freund" der Schülerkalender. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

Das mystische Fest.

Lasset uns einmal im Lichte der Mystik Weihnachten betrachten. Was ist Mystik? Was ist das mystische Fest?

Mystik.

„Der Begriff der Mystik ist der ungeklärteste und fliessendste der Theologie", schreibt einmal Denifle (Histor. pol. Blätter 1875. S. 685).

Viele verstehen unter christlicher Mystik das ganz aussergewöhnliche innere geheimnisvolle Gnadenleben, welches manchen, durchaus nicht allen, nach Vollkommenheit strebenden Seelen durch ein ausserordentliches, den Seelen zum Bewusstsein kommendes Eingreifen Gottes gespendet wird, und in das sie mit ihrer ganzen Persönlichkeit eingehen bis zu einem sich schon hienieden entfaltenden geheimnisvollen, innigsten Zusammenleben mit Gott. Ein übernatürliches und überdies aussergewöhnliches Finden Gottes von Seite des Menschen in der Innerlichkeit der Seele, der intime Verkehr mit Gott, ja mehr noch ein sich Versetzen Gottes in die Gegenwart des Menschen als ein sich Versetzen des Menschen in die Gegenwart Gottes — ist das Wesentliche des ausserordentlichen mystischen Gnadenlebens. Es steigt von der eingegossenen Beschauung zur tieferen Sammlung des Geistes, zum Gebete der Ruhe, zu einem Finden Gottes im tiefsten Grunde der Seele, zur mystischen Freundschaft, zum bräutlichen, zum mystischen ehelichen Verhältnis, zur mystischen Einheit mit Gott empor, wie es die mystischen Lehrer und Schriftsteller und vor allem Heilige und heiligmässige Menschen dann ins Einzelne aus Erfahrung beschreiben.

Andere verstehen unter Mystik nur die aussergewöhnlichen Begleiterscheinungen des mystischen Lebens, die nie sein Wesen bedeuten: Visionen, göttliche, geistige oder sinnlich-geistig wahrnehmbare Ansprachen, Privatoffenbarungen, Ekstasen, Verzückungen, den Raptus und die Charismen, d. i. ausserordentliche freie Zugaben Gottes zum Nutzen der Kirche: Sprachengabe, Wundergabe, Prophetengabe u. s. f.

Endlich gibt es eine Richtung unter der katholischen Theologie, welche lehrt: alles tiefere, christliche, innerlich bewusste, irgendwie nach Vollkommenheit strebende Gnadenleben ist Mystik. Mystik ist die seelische Erfahrung des Menschen, der während seines irdischen Lebens täglich — Gott verkostet; verkostet, wie süss der Verkehr mit Gott dem Herr ist (Ps. 33, 9), der weiss, wie gut es ist, dem Herrn anzuhangen (Ps. 72, 28), innerlich, sakramental, in Gebet, Betrachtung, Beschauung, Pflichterfüllung, im Vollkommenheitsstreben, in aller Freude und in schwersten Leiden auf dem Wege der Reinigung, der Erleuchtung und der Einigung. Mystik ist ein Leben innerer, beständiger, bewusster Verbindung mit Gott: wer Gott anhangt, ist ein Geist mit ihm (1. Kor., 6, 19). Diese weitere Auffassung der Mystik ist uralt in der katholischen Kirche. Es gibt nach dieser Auffassung ein großes, weites, tiefes Gebiet der Mystik im Bereiche der übernatürlichen gewöhnlichen Gnaden und Gaben des Heiligen Geistes. Askese bedeutet dann mehr die Seite der Uebung, des menschlichen Ringens nach Vollkommenheit: die Asketik übersetzt das „Dass" der Moraltheologie über die Tugenden, die Gebote und die Vollkommenheit in das praktische „Wie" der Uebung: die Mystik im weiteren Sinne des Wortes betrachtet dies alles mehr nach dem Gesichtspunkte der Vereinung mit Gott, des Betens, Ringens, Leidens in Gott und mit Gott. Es gibt selbstverständlich auf dem Gebiete der Mystik stumme und beredte Mystiker: übende und führende, die selber üben und mystisch leben. Fasst man Mystik in dem letzteren, weiteren Sinne, dann durchdringen sich Askese und Mystik, Asketik und mystische Lehre innerlichst. Aus dem weiteren Gebiete der Mystik mit ordentlichen übernatürlichen Gaben und Gnaden erhebt sich dann wie ein steiles, einsames, aber wunderbar herrliches Hochgebirge die ausserordentliche Mystik mit den oben beschriebenen Eigenschaften und den nicht wesentlichen Begleiterscheinungen. Das Voralpengelände und Uebergangsgelände auf diesem Gebiete ist die Beschauung. Es gibt eine Beschauung mit den gewöhnlichen Gnaden unter einer besonderen Betätigung der Gaben, d. i. der Gaben des Heiligen Geistes, die jeder Christ besitzt, die aber Gott selbst wieder eigens bewegen muss, doch immer noch auf den Wegen der gewöhnlichen Uebernatur. Die Gaben des Heiligen Geistes sind geheimnisvolle, z. T. schlummernde Fähigkeiten in uns, die uns fähig, beweglich, freudig, schlagfertig

machen gegenüber den Einwirkungen und Einsprachen, gegenüber allen Wehen des Heiligen Geistes: Flügel, die sein Wehen bewegt, Harfen, auf welchen er spielt, und mit ihm die Christen. Wer ernst nach Vollkommenheit strebt, wer sich immer mehr reinigen will, wer Gott anhangen möchte, — dem bleibt jenes Wehen des Heiligen Geistes nie irgendwie versagt. (Joh. 3, 6, 7, 8, 9; Röm. 8, 26 ff.; 8, 14 ff.)

Wenn der Betrachter einer Gemäldegalerie eine Fülle von Gemälden beschaut hat und in ihre Kunst eingedrungen ist, kehrt er vielleicht zu einem grossen Kunstwerk zurück, das er schon bis ins Einzelne betrachtet hatte; nun stellt er sich stille vor es hin: er verliert sich nicht mehr in Einzelheiten: das Ganze wirkt mächtig auf ihn; mit verschränkten Armen, offenen Auges, unverwandten Blickes stehst du, Beschauer, da; du wirst warm; innerlich ergriffen, erlebst auch du dem Künstler ähnlich das Kunstwerk. Das ist — natürliche Beschauung. — Geistige Betrachtung ist schon ein Zwiegespräch mit Gott, ein innerlich ungezwungener Verkehr mit Gott unter dem Aufwand, unter der Betätigung aller Seelenkräfte: sie ist praktische, heilige Uebung vor allem des Verstandes, des Willens, des ganzen Affektlebens, des Gemütes im Verkehr mit Gott, im praktischen Hinblick auf sich selbst, auf die Lebensbesserung und Lebensführung: sie mündet ins Zwiegespräch mit Gott. Zunächst vollzieht sich das in einer gewissen aufsteigenden Ordnung, wenn auch ohne Schablone. Es kann aber dem Betrachter Aehnliches widerfahren, wie jenem Besucher der Galerie. Die Gottesgrösse, das Jesusbild, eine Bibelszene, die Liturgie, ein heiliger Betrachtungsgegenstand, was immer es sei — erfasst plötzlich als Ganzes den Betrachter und mit einem einzigen andauernden Geistesblick, wenn auch durchaus auf den Wegen der gewöhnlichen, von der Uebernatur durchleuchteten Geistestätigkeit, beschaut der religiös Ergriffene das Gesamte unter mächtiger Hingabe seines Herzens und seines Innersten: er hat kein Bedürfnis, weitere Punkte zu betrachten: er wird warm; eine übernatürliche Sonne scheint mächtig und prächtig in Verstand, Wille, Gemüt, in die ganze Persönlichkeit, hebt, wärmt, erneuert den Menschen, ohne dass er es nötig hätte, eine Fülle einzelner Vorsätze zu fassen: es spriesst Gutes, Uebernatürliches wie von selbst: die Betrachtung hat sich in Beschauung verwandelt: diese ist z. T. eine erworbene, weil alles mit den gewöhnlichen Geisteskräften sich vollzog, die die übernatürliche Gnade trug; aber es ist doch wohl noch etwas eingetreten, das auf ein besonderes, aber keineswegs ausserordentliches Eingreifen Gottes hindeutet: der Heilige Geist hat die sieben Gaben, die im Betrachter schlummerten, eigenartig geweckt, bewegt, insbesondere die Gabe der Weisheit, die innig mit der Liebe verbunden ist, und der es eigen ist, in die Tiefen zu dringen, die höchste Ursache mit allen Ausstrahlungen, das Tiefe, das Ganze, Gott zu erfassen: charitative in quantum ad Deum, mit den Augen der Liebe im beständigen Hinblick auf Gott selbst. Nach dieser Art von Beschauung darf sich jeder nach Vollkommenheit Strebende sehnen, darum darf er Gott bitten. Feinsinnig und scharf beschreibt Thomas von Aquin in der Quaestio 180 der secunda secundae — Beschauung und Betrachtung, wobei zu beachten ist, dass er die Beschauung nicht in die Abhandlung über die Charismen eingereiht hat: „Contemplatio est perspicax et liber cointuitus animi" in res religiosas perspiciendas. Meditatio est intuitus animi in veritatis inquisitionem occupati." (Th. Secund. Theol. 2. 2. q. 180 a. 3. u. bs. ad. 1.)

Giesst aber Gott frei auf ganz ausserordentlichem Wege des übernatürlichen Lichtes ausserordentliche Fülle in die Seele, so dass die Seele sich dessen bewusst wird, dann entsteht jene Beschauung, welche die eingegossene, ausserordentliche genannt wird: der Weg der Mystik in jenem engeren, tiefsten Sinne des Wortes ist beschritten. Diesen Weg darf niemand eigenmächtig verlangen oder begehren wollen. Diesen versiegelten Brunnen öffnet nur Gott. Jedes Versuchen und Spielen mit solchen ausserordentlichen Zuständen ist unerlaubt und höchst gefährlich.

Und lasst uns zu unserem Ausgangspunkte zurückkehren. Warum dürfen wir Weihnachten:

Das mystische Fest

nennen? Mystes bedeutet eigentlich den Seher, den Blicker, den Schauer mit halb geöffneten Augen, dann den in das Geheimnisvolle Blickenden, den in das mysterium, den in die Mysterien Eingeweihten.

Die Religion, die Offenbarung Jesu Christi, kennt und enthüllt nun Mysterien, die weit über den Menschenverstand hinausgehen, und bis in die Tiefen der Gottheit dringen: zu ihnen führt aber schon der Glaube hinan. Mysterien und Mystik — im engsten, vollen Sinne des Wortes — sind nicht das selbe. Aber das göttliche Mysterium ist doch wieder der Urquell aller Mystik im weiteren und engeren Sinne des Wortes.

So dürfen wir Weihnachten so recht das mystische Fest nennen. Dieses Fest ist das mystische, seinem innersten Wesen und allen seinen Verumtändungen nach.

Es enthüllt uns das Geheimnis aller Geheimnisse. Wohl ist Mariae Verkündigung das eigentliche Inkarnationsfest, das Fest der Menschwerdung des Sohnes Gottes im marianischen Rahmen. Aber es ist jünger als Weihnachten. Ueberdies tritt das Geheimnis der Menschwerdung des Sohnes Gottes an Weihnachten so recht in die Menschheit hinein. Die heilige Nacht offenbart das Geheimnis aller Geheimnisse. An Weihnachten erfüllt sich, um mit Paulus zu sprechen: „das Mysterium, das Geheimnis, das seit den Jahrtausenden verborgen geblieben war, das jetzt aber den Heiligen geoffenbart ward, . . . dessen Geheimnis-Herrlichkeit mitten unter den Völkern kundgetan ward (Koloss. 1, 26.) Das Grösste, das Tiefste, das Göttliche steigt herab. Und jene, zu denen es herabsteigt, nennt der Apostel — geradezu — die Heiligen, die mit der heiligmachenden Gnade Beschenkten, die zur heiligmachenden Gnade Berufenen, die in der heiligmachenden Gnade sich Entfaltenden, die Innenbesitzer der Religon Jesu Christi. Das tiefste Geheimnis Gottes wird zu einem tiefsten Innenbesitz des Menschen: heilige Mystik. Ja, das ist christliche Mystik in jenem weiteren Sinne des Wortes: Ruf und Beruf zum tiefen innerlichen Leben, zum Gnadenverkehr mit Gott, zu einer inneren, beständigen, bewussten Vereinigung mit Gott und auf die Wege dieses Aufstieges. Der erste Adventsonntag hatte die Welt

aus dem Schlafe geweckt und sie auf den Weg der Reinigung gerufen: Brüder, die Stunde hat geschlagen, vom Schlafe aufzustehen. Die Nacht ist vorüber, der Tag ist angebrochen. Lasset uns ablegen die Werke der Finsternis... In entzückender Weise geleiten nun die Episteln der ersten und zweiten Weihnachtsmesse das Geheimnis der Weihnacht in die innerste Seele. Es ist erschienen die Güte und die Menschenfreundlichkeit Gottes, unseres Erlösers, die grosse Erzieherin, auf dass wir nüchtern, fromm, gerecht leben und hoffnungsfreudig der zweiten Ankunft des Herrn in Herrlichkeit entgegenblicken am jüngsten Tage des Lebens und der Welt, aber — mit Macht betonen es die Episteln — nicht aus eigener Kraft, denn es ist erschienen die Gnade unseres Erlöser-Gottes, die nach seiner rettenden Barmherzigkeit seit dem Taufbad der Wiedergeburt — im sakramentalen Leben — in der überströmenden Fülle des Heiligen Geistes in uns ausgegossen ist. (Vgl. die Episteln der 1. und 2. Messe und Titusbrief 2, 11—15 und 3, 4.) Damit wir aber ja nicht — gegenüber einem so grossen Geheimnis — mutlos werden, hat der Sohn Gottes, da er in der Wesensgestalt Gottes war, das Gott-Gleich-Sein nicht wie eine Raubbeute stolz durch die Welt getragen: er hat sich selbst vernichtet, Knechtsgestalt angenommen, wurde den Menschen gleich und im Aeussern als ein Mensch befunden. (Philipp. 2, 6, 7.) Die selbe demütige Gesinnung verlangt der Gottmensch aber auch als Grundlage allen Aufstieges zur Vollkommenheit von dem Christen, dem christlichen Mystiker: Selbstvernichtung. „Hoc enim sentite quod et in Christo Jesu. Eben diese Gesinnung sollt ihr hegen, wie sie war in Jesus Christus.“ Er ist an Weihnachten gekommen, um uns den Aufstieg, den Zugang zum ewigen Leben zu öffnen, und zu erleichtern. Deshalb wollte er intim mit den Menschen verkehren. Das Schönste und Grösste des Himmels verband sich mit dem Lieblichsten auf Erden: Gott ward ein Kind: der Sohn Gottes hat eine Menschennatur an- und aufgenommen. Christlich echte Mystik ist's, wie die Kirche in der Präfation der Messe aus der unsagbar stillen Freude des Innenbesitzes Jesu dankbar aufjubelt: dum visibiliter Deum cognoscimus per hunc in invisibilium amorem rapiamur: an Weihnachten erkennen, schauen wir Gott sichtbar für unsere Augen, und er, der sichtbare Gottmensch, reisst uns hin zur Liebe der unsichtbaren Dinge. Der Vollkommenheit — des besten Verhältnisses des Menschen zum Ziele — Wesen ist die Liebe — das Band der Vollkommenheit. Auch die gewöhnlichen Gnaden in ihrer herrlichen Weihnachtsfülle vermögen den Christen und gar erst den nach Vollkommenheit strebenden Christen — hinzureissen, hinzureissen zur Liebe. Gibt es ein mächtigeres, geheimnisvolleres Hinreissen zu Gott, als die drei Weihnachtsmessen des Priesters es tun mit ihrer Feier der zeitlichen Geburt des Herrn in Bethlehem, der innerlichen Geburt Jesu in den Herzen und der geistigen Geburt aus dem Vater, als diese Messen mit ihren unvergleichlichen Introiten, Gradualien, Kommunionen, mit den Lichtern ihrer Gottversöhnung und Ständeversöhnung! Ja, ja, eine mystische Welt! Der christliche Mystiker im weiteren Sinne des Wortes verkehrt an Weihnachten kindlich innig mit Gott dem Vater, der so sehr die Welt geliebt hat, dass er seinen eigenen Sohn dahingegeben. (Joh. 3, 16.) Er verkehrt mit Gott dem Sohn, von dem der Engel zu Joseph sprach: du sollst ihn Jesus heissen, weil er sein Volk von seinen Sünden erlösen wird, der uns aber auch von der Krippe bis zum Kreuze aufruft: seid vollkommen wie euer Vater im Himmel vollkommen ist; ich bin gekommen, Feuer zu bringen; ich will, dass es brenne. (Mt. 5, 48; Lk. 12, 49.) Die Weihnachtsliturgie versetzt die Mystiker mit ihren Prophetien, Evangelien, Lesungen nach Bethlehem, als stände er heute noch an der Krippe, vor dem lebhaftigen Kinde Jesu. Aber die Oratorien der Messe rufen ihn wieder mit ihrer majestätischen Sprache auf zum verklärten Christus: aber seine Gesinnung ist jene von Weihnachten. Er soll mit seiner lieblichen Machtkraft wirken: ut in nostro resplendeat opere, quod per fidem fulget in mente: lass es wieder leuchten im Werke, was im Glauben erglänzt: deine Menschheit, das Mysterium deiner Geburt berge in uns tief — was göttlich ist: Haec terrena substantia nobis conferat quod divinum est. Der christliche Mystiker verkehrt zu Weihnachten mit dem Heiligen Geiste, dessen geheimnisvolles Wirken über dem Mysterium des Tages schwebt: der Heilige Geist wird über dich kommen und die Kraft des Allerhöchsten wird dich überschatten. (Lk. 1, 38.) Und wenn der christliche Mystiker mit dem Evangelium der letzten Messe dem Johannesprolog, zu den Geheimnissen Gottes des Einen und Dreieinen, zu Gottes ewigem Sohne und dessen ewiger geistiger Zeugung durch den Vater emporsteigt, in ihm des Mensch gewordenen Gottessohnes tiefere und tiefste Herrlichkeit betrachtet — dann weiss er wieder: dass er nichts Ueberkühnes, Verwegenes beginnt. Wessen hat uns Jesus versichert? Ich nenne euch nicht mehr meine Knechte, sondern meine Freunde, weil ich euch alles geoffenbart habe, was ich vom Vater gehört. (Joh. 15, 15.)

So feiert der einfache, christliche Mystiker, sei er Priester oder Laie, das — mystische Fest. Wie haben erst jene Mystiker Weihnachten gefeiert, die Mystiker im tiefsten, vollen Sinne des Wortes waren, die Heiligen, und alle Mystiker der ausserordentlichen Gnaden! Nur an eines sei erinnert: an die Weihnacht des hl. Franz von Assisi, die immer noch die Jahrhunderte durchleuchtet hat. Solcher ausserordentlicher Weihnachtsmystiker bedarf die Kirche. Gott gibt sie ihr will, wenn er es will; er allein beruft und ruft sie.

Wenn wir mit der Kirche in der Weihnachtsvesper den Psalm de profundis singen, dann tritt das Weihnachtsbild noch einmal als Ganzes in voller, stiller, entzückender Pracht vor unsere Seele, zur Beschauung ladend: apud Dominum misericordia et copiosa apud eum redemptio. Die Krippe ist jetzt wie eine Insel von einem Meere des Lobes, des Preisens, des Weinens, des Ringens, des heiligen Strebens und Mitteilens umrauscht: wir sinken in der De profundis-Stimmung in den Staub: de profundis clamavi ad Te, Domine . . venite adoremus, iubilemus, ploremus coram Domino!

Die Liturgie des Weihnachtsfestes — nochmals heben wir es heraus — bleibt aber nicht bloss in den lieblichen Talgefilden der Erinnerung stehen: sie ersteigt die Alpen-, die Sonnenhöhe der Erneuerung: die Eucharistie als Opfer, als Kommunion, als bleibender Gegenwert des wirklichen Gottmenschen vollendet das mystische Fest und schenkt allen seinen Stufen erst voll und ganz

das wirkliche, volle Eins-Sein mit dem Erlöser: Emanuel: Gott mit uns!

Und noch einmal flammt jene unvergleichliche Zusammenfassung der zweiten Weihnachtsepistel aus dem Titusbrief (3, 4) auf und leuchtet in das Innerste jedes Christen hinein, der Weihnachten liturgisch-mystisch mitfeierte: es ist erschienen die Philanthropia, die Menschenfreundlichkeit unseres Heilandes und Gottes: so ziehe auch du hinaus in die Welt und tue als Menschenfreund desgleichen, ganz besonders in unserer sozialen Zeit:

ἡ φιλανθρωπία ἐπεφάνη τοῦ σωτῆρος ἡμῶν θεοῦ.
(Titusbrief 3, 4.) A. M.

Bericht der grossrätlichen Kommission

über die

Verhältnisse zwischen Kirche und Staat im Kanton St. Gallen und über die Abschaffung des Plazets. *)

Berichterstatter Dr. Holenstein.

(Schluss.)

II.

Wenn auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Aenderung der bestehenden Ordnung jedenfalls nicht in der Richtung einer Vermehrung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen sich vollziehen kann, erfordert die allseitige Prüfung der durch die Motion aufgeworfenen Fragen auch die Erwägung, ob nicht in anderer, entgegengesetzter Richtung — im Sinne einer Lockerung oder gar einer Aufhebung der Verbindung zwischen Staat und Kirche — eine Revision an sich oder als Forderung der Zeit wünschenswert erscheint.

Man wendet gelegentlch ein: der moderne Staat, welcher Glaubens- und Gewissensfreiheit proklamiere, habe sich in konfessioneller Hinsicht neutral zu verhalten. Er kenne daher keine Konfessionen, sondern nur Individuen, deren Glaubens- und Gewissensfreiheit er zu sichern habe. Es sei mit dem konfessionslosen Charakter des modernen Staates nicht vereinbar, dass er eine oder mehrere Konfessionen als Staats- oder Landeskirchen anerkenne und ihnen die Stellung öffentlicher Korporationen im staatlichen Organismus verleihe.

Grau ist alle Theorie. In der Konstruktion staatlicher Gebilde erscheint es als ratsam, nicht Theorien zu folgen, sondern die realen Verhältnisse und vor allem die Anschauungen und den Willen des Volkes zu beachten, denn der Staat soll nicht Theorien, sondern dem Volke dienen und auf den Anschauungen desselben aufbauen. Die Religion beschränkt sich nicht auf das Individuum, sondern bedarf zu ihrer Betätigung der Verbindung von Individuen und führt naturgemäss zu konfessionellen Verbänden, die der Staat nicht ignorieren kann. Wie die Schule die geistige Bildung, bezweckt die Religion die sittliche Hebung und Bildung des Menschen. Es ist der Aufgabe des Staates nicht fremd, wie jene so auch diese zu fördern. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Staates wie dem Willen des Volkes, dass der Staat auch die Kirche als sittliche Bildungsanstalt anerkennt.

Einzelne Staaten sind in den letzten Jahren andere Wege gegangen und haben die früher bestandene Verbindung mit den staatlich anerkannten Kirchen gelöst.

Nachdem Frankreich das Kultusbudget abgeschafft und im Jahre 1904 die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt hatte, blieb von dieser Bewegung auch unser Land nicht unberührt. In Genf wurde diese Trennung 1906 angeregt und in der Volksabstimmung, nicht ohne heftige Opposition, mit schwacher Mehrheit angenommen. Neuenburg beschloss 1907, Basel 1910 nach heftigem Kampfe die Trennung von Kirche und Staat. Die Veranlassung zu diesem Vorgehen lag in den besondern Verhältnissen dieser Kantone. In allen drei Kantonen wurden die Kultuskosten der evangelischen Staatskirche — die Gehalte der Geistlichen und der Unterhalt der Kirchengebäude — aus dem Staatsbudget bestritten. Mit der Einwanderung und der konfessionellen Mischung der Bevölkerung führte diese Begünstigung der evangelischen Kirche zu ungleicher Behandlung. Die zahlreiche katholische Bevölkerung in Genf und Basel musste die Kosten ihres Kultus selbst bestreiten und zugleich als Steuerzahler die Kosten der evangelischen Landeskirchen mittragen, letzteres auch alle diejenigen, die keiner oder einer andern Konfession angehörten. In Neuenburg hatte sich einige Jahrzehnte früher infolge von Differenzen in der evangelischen Kirche, ein ansehnlicher Teil der Bevölkerung von positiv gläubiger Richtung von der „église nationale“ getrennt und die „église libre“ gebildet. Die Anhänger dieser Kirche mussten ihre Kultuskosten durch freiwillige Beiträge aufbringen und zugleich mit der Staatssteuer die Kultuskosten der „église nationale“ mittragen. Diese Verhältnisse wurden als unbillig empfunden und führten zur Annahme des Trennungsbegehrens, das in Neuenburg und in Basel insbesondere von der sozialdemokratischen Partei unterstützt worden war. In Genf und Neuenburg ist die Trennung vollständig durchgeführt. Die Kirchgemeinden haben nicht mehr öffentlich-rechtliche Stellung, sondern sind blosse privatrechtliche Personenverbände, denen kein Recht der Steuererhebung zusteht und die ihre Kultuskosten durch Beiträge ihrer Mitglieder decken müssen. Basel dagegen hat die Trennung nicht vollständig durchgeführt. Es hat die Deckung der Kultuskosten der evangelischen und christkatholischen Kirche aus dem Staatsbudget aufgehoben, diesen beiden Kirchen jedoch den Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen mit dem Rechte der Steuererhebung verliehen und dem Staate noch ein Aufsichtsrecht über die anerkannten Kirchen gewahrt. Basel hat somit eine ähnliche Lösung getroffen, wie sie der Kanton St. Gallen besitzt, nur mit der Einschränkung, dass der römisch-katholischen Gemeinde der öffentlich-rechtliche Korporationscharakter nicht zuerkannt wurde, sodass diese als freie Kultusgenossenschaft ihre Kultuskosten aus freiwilligen Beiträgen bestreiten muss.

Die Trennung zwischen Kirche und Staat in den drei vorgenannten Kantonen ist aus den eigenartigen Verhältnissen derselben hervorgegangen, die noch auf eine Zeit zurückgehen, wo dieselben konfessionelle Staatswesen waren. Die zu enge Verbindung mit dem Staate, der aus seinem Staatsbudget die Kultuskosten der evangelischen Staatskirche bezahlte, hatte zu einer Gegenbewegung und zur Trennung geführt.

Vor wenigen Jahren ist im Kanton Zürich, der die Kultuskosten der evangelischen Landeskirche zum grössten Teile aus dem Staatsbudget deckt, eine Aenderung der staatskirchlichen Verhältnisse angeregt worden, indem

1918 die sozialdemokratische Fraktion Trennung von Kirche und Staat beantragte, und 1920 von christlich-sozialen Mitgliedern des Grossen Rates eine Subvention an die katholischen Kultuskosten oder Trennung von Kirche und Staat in dem Sinne angeregt wurde, dass die Kultuskosten nicht mehr aus dem Staatsbudget, sondern von den Konfessionen selbst getragen und die Konfessionen als öffentlich-rechtliche Korporationen mit dem Rechte der Steuererhebung erklärt werden.

Alle diese Anträge, insbesondere das Begehren um Trennung von Kirche und Staat, wurden abgelehnt. Der Sprecher des Regierungsrates, Dr. Wettstein, erklärte in Abweisung jedes Trennungsbegehrens:

„Der Staat ist die starke Hand, die die Kirche stützt und sie von ihrer Sorge ums tägliche Brot befreit und ihr damit ermöglicht, ideell zu wirken. Es ist ein glückliches eheliches Verhältnis zwischen Staat und Kirche und es liegt zur Zeit kein Grund vor, dieses Verhältnis zu lösen und das „divorçons" auszusprechen . . . Je mehr wir vom Rechtsstaate zum sozialwirkenden Staate übergehen, desto notwendiger ist die Verbindung mit der Kirche als der ethischen Trägerin dieser Tätigkeit."

Das ist die Auffassung der Regierung eines protestantischen Kantons bezüglich der Trennung von Kirche und Staat. Es ist für die Frage, mit der wir uns befassen, nicht ohne Interesse, auch die Ansicht aus einem paritätischen Kanton zu vernehmen. Wie schon erwähnt, befasst sich gegenwärtig der Kt. Aargau mit einer Neuregelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Wir entnehmen der Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau::

„Eine vollständige Loslösung der beidseitigen Beziehungen wäre ohne weiteres möglich. Der Staat könnte die einzelnen Religionsgemeinschaften sich selbst überlassen, sie als rein privatrechtliche Gebilde betrachten, die sich nach Massgabe des Privatrechtes organisieren, wie dies in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von jeher der Fall ist."

„Es liegt auf der Hand, dass die kirchlichen Körperschaften einen zuverlässigeren finanziellen Boden besitzen, wenn sie mit öffentlich-rechtlicher Verbindlichkeit für ihre Angehörigen Steuern beschliessen können, als wenn sie nur auf freiwillige private Beiträge angewiesen sind."

„Trotz aller Gegensätzlichkeiten, die das politische Leben zwischen Staat und Kirche schon gezeitigt hat, kann doch der Staat die Kirche nicht entbehren. Sie ist und bleibt ein wichtiger Faktor in der Erziehung des Menschen zur Rechtschaffenheit und Sittlichkeit, die ja die Grundlage jeder staatlichen Ordnung bilden. Darum hat der Staat allen Grund, seinerseits dazu beizutragen, das Wirken der Kirche lebendig zu erhalten, es nicht in Sektiererei ausarten zu lassen, sondern die Kirche als eine von ihm anerkannte, starke und lebensfähige Körperschaft aufrecht zu erhalten. Dazu gehört, dass auch die materiellen Bedingungen ihres Bestehens erfüllt und sichergestellt seien. Nicht dass der Staat Kollator der Kirche sei — dieser Standpunkt ist längst überwunden — aber er kann durch die Verleihung öffentlich-rechtlicher Befugnisse das Bestehen der Kirche kräftigen."

Der Vollständigkeit halber mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass die Frage der Trennung auch in Deutschland nach Ausbruch der Revolution, anlässlich der Neuordnung der Verfassung, aufgeworfen wurde. In den deutschen Bundesstaaten sind vordem die Kosten des Kultus der anerkannten Kirchen aus dem Staatsbudget gedeckt worden. Die bisherigen Verhältnisse erlitten eine eingreifende Umgestaltung. Art. 137 der neuen Reichsverfassung bestimmt: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Andern Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben. Die auf Gesetz, Vertrag oder besondern Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen sind abzulösen. Den Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen wird ihr Eigentum an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und Stiftungen gewährleistet."

Deutschland hat somit eine Trennung von Kirche und Staat abgelehnt. Es anerkennt die Konfessionen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit der Befugnis der Steuererhebung. Die konfessionellen Verhältnisse haben somit eine Regelung gefunden, die im Prinzip der st. gallischen ähnlich ist.

Die allseitige Prüfung der Verhältnisse führt zum Schlusse, dass das wichtige Problem des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat im Kanton St. Gallen eine den Verhältnissen angemesesne Lösung gefunden hat. Der beste Beweis hiefür liegt wohl darin, dass andere Kantone und Staaten bei Neuordnung der bezüglichen Verhältnisse eine Lösung suchen, die derjenigen nahesteht, die wir im Kanton längst besitzen.

Ihre Kommission stimmt daher dem Regierungsrate einstimmig zu, wenn er empfiehlt, von einer Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat abzusehen.

III.

Dagegen beantragt der Regierungsrat, der Motion insoweit zu entsprechen, dass das derzeitige Gesetz über die Besorgung der besonderen Angelegenheiten beider Konfessionen einer Revision unterzogen werden soll.

Die Motion verlangt die Abschaffung des in Art. 10 und 15 des konfessionellen Gesetzes noch enthaltenen Plazets für die Erlasse kirchlicher Behörden und für die Wahlen der Geistlichen beider Konfessionen.

Das „landesherrliche Plazitum" — wie es sich anfänglich nannte — für Kundmachungen kirchlicher Behörden ist so alt wie unser Kanton. Das Grossratsdekret vom Jahre 1806 nennt es „einen Ausfluss der souveränen Gewalt". Das mochte staatsrechtlichen Theorien jener Zeit, polizeistaatlichen Anschauungen, entsprechen Denn jene Zeit kannte weder Vereins- noch Pressfreiheit. Zeitungen und Bücher unterstanden, wie jede geistige Regung, der staatlichen Zensur. Es entsprach dieser Kontrollmethode, auch Erlasse kirchlicher Behörden der staatlichen Zensur zu unterstellen. Diese Anschauung ist längst überwunden. Ein Vorbehalt der Genehmigung solcher Erlasse steht auch im Widerspruche zu der von der Verfassung den Konfessionen eingeräumten Selbständigkeit in der Besorgung ihrer kirchlichen Angelegenheiten. Es ist daher verständlich, dass nach dem Inkrafttreten der Verfassung von 1861 bei den katho-

lischen und evangelischen Oberbehörden die Auffassung bestand, dass es der Einholung des Plazets nicht mehr bedürfe. In den im Jahre 1873 entbrannten kirchenpolitischen Kämpfen beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, das konfessionelle Gesetz vom Jahre 1859 und damit auch das Plazet in seinem ursprünglichen Wortlaute — im Gegensatze zu der in der amtlichen Gesetzessammlung von 1866 enthaltenen, auf Grund der Verfassung von 1861 modifizierten Fassung — wieder zu handhaben. Eine retrospektive Betrachtung, ob der Grosse Rat zu diesem Vorgehen befugt war oder ob nicht vielmehr das Plazet, unter dem Einflusse einer kampfbewegten Zeit, durch blossen Grossratsbeschluss auf inkonstitutionellem Wege wiederum eingeführt worden ist, mag heute als überflüssig unterlassen werden.

Ein Plazet für die Erlasse kirchlicher Behörden erscheint auch insofern als ein Anachronismus, als in einer Zeit der Rede- und Pressfreiheit kein Hindernis besteht, Erlasse, denen das staatliche Plazet verweigert werden sollte, durch Verlesen derselben oder durch Publikation in der Presse bekannt zu machen.

Der Beschluss des Grossen Rates vom Jahre 1873 verlangte auch für die Wahl der Geistlichen beider Konfessionen die staatliche Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat ging noch weiter und beschloss, dass der Plazetierung der Wahl vorgängig, Zeugnisse über Sitten und Studien einverlangt und geprüft werden soll, ob der Gewählte durch seinen Wandel und sein Vorleben die notwendige Gewähr biete für die richtige Erfüllung der Pflichten seines Amtes, ob er nicht den Grundsätzen der Bundes- und Kantonsverfassung und den Bundesgesetzen entgegenwirke und durch Missbrauch seiner Stellung und seines Amtes den konfessionellen und politischen Frieden störe.

Die Genehmigung einer Pfarrwahl ist mit diesen Bestimmungen in das freie Ermessen des Regierungsrates gelegt; das Recht der Gemeinde, einen Pfarrer nach ihrem Gutfinden und nach ihrem Vertrauen zu wählen, ist illusorisch gemacht. Der Gewählte muss nicht der Gemeinde genehm, sondern persona grata des Regierungsrates sein. Die kirchliche, politische, soziale Auffassung oder Richtung eines Geistlichen kann nach diesem Beschlusse, der heute noch in unserer Gesetzessammlung steht, einen Grund bilden, der Wahl die Genehmigung zu versagen. Wenn Herr Professor Ragaz vorziehen sollte, zur pfarramtlichen Tätigkeit zurückzukehren, und eine st. gallische Kirchgemeinde ihn zum Pfarrer erwählen würde, hätte es der Regierungsrat in der Hand, in Anwendung jenes noch in Kraft bestehenden Regierungsratsbeschlusses über die Plazetierung von Pfrundbesetzungen, der Wahl die Plazetierung zu verweigern mit der einfachen Motivierung, dass die vom Gewählten vertretenen politischen und sozialen Ideen geeignet seien, den politischen Frieden in der Gemeinde zu stören!

Der Grosse Rat ging noch weiter. Auf Antrag des Regierungsrates erteilte er durch Beschluss vom 3. Juni 1874 dem Regierungsrate die Befugnis der Deplazetierung, d. h. der Abberufung eines Geistlichen, soferne derselbe den konfessionellen oder politischen Frieden stört oder durch seinen Wandel die Würde seines Amtes schwer verletzt.

Woher der Grosse Rat das Recht nahm, dem Regierungsrate eine so weitgehende Befugnis zu erteilen, einen in gesetzlichem Wahlverfahren gewählten Geistlichen, wider den Willen der Gemeinde und der kirchlichen Behörden, seines Amtes zu entheben, ist nicht ersichtlich. Der Regierungsrat berief sich, als er beim Grossen Rat um das Recht zur Deplazetierung nachsuchte, auf das konfessionelle Gesetz von 1855 und beantragte: „es möchte ihm das Recht der Deplazetierung von Geistlichen erteilt werden, wie es seinerzeit im konfessionellen Gesetz von 1855 vorgesehen war". Allein das angerufene Gesetz von 1855 ist im Jahre 1859 aufgehoben und durch ein abgeändertes Gesetz ersetzt worden. Gerade die im Gesetz von 1855 enthaltene Deplazetierung war angegriffen, als zu weitgehend bekämpft und in das neue konfessionelle Gesetz vom Jahre 1859 nicht mehr aufgenommen worden. Wir stossen auch hier auf die eigentümliche Erscheinung, dass in der Aufregung jener Zeit des „Kulturkampfes", Befugnisse, die auf dem Wege der Gesetzgebung längst beseitigt worden waren, durch einen blossen Grossratsbeschluss als wieder in Kraft bestehend erklärt wurden!

Um einen Lehrer abzuberufen, bedarf es eines umständlichen Verfahrens, obwohl das Erziehungswesen dem Regierungsrate unterstellt ist. Die konfessionellen Angelegenheiten dagegen sind laut Verfassung den Konfessionen überwiesen. Es steht im Widerspruche zu dieser Verfassungsbestimmung, wenn dem Regierungsrate die Befugnis der Amtsentsetzung eines in gesetzlicher Weise gewählten Geistlichen zugesprochen wird. Das Aufsehen in der Oeffentlichkeit und die Aufregung, die entstanden, als kurz nach jenem Grossratsbeschlusse der Regierungsrat einen Geistlichen aus Anlass einer missliebigen Bemerkung, die derselbe in der Leichenrede bei Beerdigung eines jungen Lehrers über das kantonale Lehrerseminar gemacht hatte, deplazetierte und den Geistlichen mit Polizeigewalt aus dem Pfarrhause entfernen und durch die über diese Massnahme aufgeregte Volksmenge führen und aus der Gemeinde weisen liess, mochten den Regierungsrat belehren, dass unsere Zeit für ein derartiges gouvernementales Polizeiregiment kein Verständnis mehr besitzt. Der Regierungsrat hat denn auch unterlassen, von der Deplazetierungsbefugnis weitere Anwendung zu machen. Wo staatliche Interessen durch einen Geistlichen verletzt werden, stehen andere Hilfsmittel zu Gebote, die im Strafgesetze näher normiert sind.

Die Kommission ist daher einstimmig in der Auffassung, dass in dem revidierten Gesetze das Plazet nicht mehr aufgenommen werden soll. Der Kanton Thurgau hat dasselbe anlässlich der Verfassungsrevision von 1869, der Kanton Aargau mit der neuen Verfassung im Jahre 1885 beseitigt, von andern Kantonen haben es einzelne nie besessen, andere, Solothurn ausgenommen, haben es längst abgeschafft. Auch die Hoheitsrechte des Kantons St. Gallen werden keine Schädigung erleiden, wenn das alte „landesherrliche placitum" aus unserer Gesetzgebung und Praxis verschwindet. Mit der Beseitigung des Plazets fällt selbstverständlich auch die Deplazetierung dahin.

Die übrigen Bestimmungen des revidierten Gesetzes geben uns hier zu keinen besondern Aushebungen Veranlassung. Soweit diese Bestimmungen abgeändert oder neu sind, werden die erläuternden Bemerkungen bei der Detailberatung angebracht werden.

Wir beantragen Ihnen daher Eintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf über die Besorgung der Angelegenheiten des katholischen und des evangelischen Konfessionsteiles.

Das Geheime Konsistorium
vom 11. Dezember 1922.

Die Ansprache des hl. Vaters.

Pius XI. über den Pontifikat Benedikts XV. — die Palästinafrage — die Orientfrage — die Hilfe für Russland — der Primat der Liebe — die nutzlosen Konferenzen — das Motto Pius' XI.

„Ehrwürdige Brüder!

Es ist Uns eine herzliche Freude, ehrwürdige Brüder, Euch hier versammelt zu sehen und zum ersten Mal, seit Wir durch den geheimnisvollen Ratschluss Gottes und durch Eure Stimmen auf den Apostolischen Stuhl erhoben worden sind, an Euch eine Ansprache richten zu können. Wir wollen, dass in dieser Versammlung vor allem das Lob Unseres betrauerten Vorgängers, Benedikt's XV., verkündet werde. Seine Kirchenregierung in einer überaus stürmischen Zeit hat nicht nur den Beifall der Katholiken gefunden, selbst die Gegner mussten ihr Bewunderung zollen. Da die Menschheit hasserfüllt sich zerfleischte, hat er stets zum Frieden gemahnt und mit seinen Liebeswerken die Welt erfüllt. Sein Andenken wird gesegnet bleiben, Uns aber wird es ein heiliges Vermächtnis sein in Erinnerung an das grosse Vertrauen, das er Uns in wichtigen Geschäften geschenkt hat.

Mit seiner Nachfolge haben Wir eine überaus schwere Bürde übernommen. In den vielen Sorgen, die Uns in einer so kurzen Zeitspanne schon bedrängt haben, gereichte Uns aber Eure eifrige und weise Mitarbeit und treue Ergebenheit und die zahllosen Beweise kindlicher Liebe von seite des gesamten Episkopats, des Klerus und der Gläubigen zu grossem Troste. Es erfüllt Uns dies nicht nur rückwärtsschauend mit lebhafter Befriedigung, sondern auch mit Vertrauen für die Zukunft. Denn, wenn Wir von dieser hohen Warte aus die Welt überblicken: überall bestehen die Ursachen des Uebels fort und haben sich noch verschlimmert durch zahlreiche, neue Mißstände und Gefahren. Um eines der schwersten Uebel zu streifen: die Lage Palästinas, jenes Landes, das die Wiege unseres Glaubens ist und mit dem Schweiss und Blut unseres göttlichen Erlösers benetzt wurde, erfüllt Uns noch immer mit grosser Sorge. Es ist Euch wohlbekannt, ehrwürdige Brüder, mit welchem Eifer Unser tiefbetrauerte Vorgänger Benedikt XV. die Rechte der heiligen Stätten verteidigt hat. Die denkwürdige Allokution im Konsistorium des 13. Juni des letzten Jahres ist ein hochwichtiges Dokument dafür (K.-Z. 1921, Nr. 25). Da nun, wie es scheint, die Vertreter der Mächte im Völkerbund sich neuerdings mit Palästina beschäftigen werden, so wiederholen und bekräftigen Wir den Protest und Willen Unseres Vorgängers: „Wir wollen, dass, wenn die Zeit zur endgültigen Ordnung der Palästinafrage gekommen ist, die Rechte der katholischen Kirche und der gesamten Christenheit gewahrt und unverletzt bleiben."

In Erwägung, dass die Rechtsansprüche der katholischen Kirche im Hl. Land offensichtlich am besten begründet sind, müssen Wir in Erfüllung einer Pflicht Unseres Apostolischen Amtes darauf bestehen, dass diese Rechte nicht nur gegen Israeliten und Ungläubige gewahrt werden, sondern gegenüber allen Akatholiken, welcher Sekte oder Nation sie immer angehören.

Grossen Kummer bereiten Uns auch die übrigen orientalischen Völker. Ihr Schicksal hat sich durch heftige Unruhen, durch Brandstiftungen, Blutbäder und Verwüstungen von Tag zu Tag so verschlimmert, dass es fast unmöglich geworden ist, für ihre verzweifelte Lage ein wirksames Heilmittel zu finden. Um das grosse Elend zu mildern, haben Wir alles getan, was in Unserer Macht stand. Wir sandten Unseren Vertreter in Rumänien nach Konstantinopel, um dem neu hereingebrochenen Unglück nach Möglichkeit zu steuern. Möge es dem Herrn gefallen, dass bald wieder die Gerechtigkeit und Liebe zur Herrschaft gelangen, und jene Gegenden wieder das Glück der Blüte und des Gedeihens vergangener Zeiten erleben, da sie eine so grosse Zahl durch Heiligkeit und Geist hervorragender Männer hervorbrachten. Aber das wird sich nie ganz erfüllen, wenn diese Völker nicht in den Schoss der Mutterkirche zurückkehren; die Verbindung mit ihr brachte ihnen einst kraftvolle Förderung der Kultur und Brüderlichkeit.

Nicht minder besorgt fühlen Wir Uns, wenn Wir den Blick nach Russland wenden, wo die bürgerliche und religiöse Freiheit unterdrückt sind und Hunger und Epidemien Ernte halten unter den unglücklichen Völkern, und ganz besonders gegen die Schwächsten und Unschuldigsten, Frauen, Greise und Kinder wüten. Kein Mensch, dem noch ein Herz in der Brust schlägt, kann da kalt bleiben, umso weniger der gemeinsame Vater der Völker. Wir werden deshalb alles tun, um das Werk fortzusetzen, das durch die unerschöpfliche Caritas Unseres Vorgängers angefangen und Uns als ein Erbgut von ihm hinterlassen wurde. Wir werden es nicht nur fortsetzen, sondern nach Kräften und der steigenden Not entsprechend ausbauen. Da aber Unsere Armut Uns nicht erlaubt, der ungeheuren Not zu steuern, so appellierten Wir an die Hilfe aller Katholiken und der ganzen zivilisierten Welt und mit so glücklichem Erfolge, dass die Freigebigkeit der Menschheit es Uns erlaubt hat, beständig bis heute in reichem Masse Unterstützungen zu spenden. Ihr wisst, dass ein Fähnlein eifriger Männer, das von Uns in diese ausgehungerten Gegenden geschickt wurde, dort Lebensmittel und Medikamente an die Bedürftigen verteilt, ohne einen Unterschied der Personen, der Religion oder anderer Hinsicht zu machen, nur Rücksicht nehmend auf die grössere Not und Bedürftigkeit, wenn auch der besonderen Pflicht nicht vergessend, die Wir, wie der Apostel lehrt, gegen die Glaubensgenossen haben.

In dieser charitativen Unternehmung haben Wir Uns, wie Ihr ehrwürdige Brüder wisst, nur an die Tradition der römischen Kirche gehalten, die auch in diesem Sinne vom grossen Ignatius, dem Märtyrer, in seinem Briefe an die Römer „die Vorsitzende der Liebe" genannt werden konnte; ein Lob, das der hl. Dionysius, Bischof von Korinth, in seinem Briefe an den Papst Soter erneuert hat, welcher Brief voll von Bewunderung und Erkenntlichkeit für die römische

Kirche ist, ob der Wohltaten, die sie seiner Herde erwies und insbesondere den Bekennern des Glaubens im Augenblick grösster Bedrängnis.

Der Primat der Liebe erfliesst aus dem Primat der Würde und Regierung und aus dem Bewusstsein des Papstes, Vater aller zu sein. Diese Vaterschaft kommt von Gott, von dem alle Vaterschaft im Himmel und auf Erden stammt, und die dem Papste von Jesus Christus ausdrücklich in der Person des hl. Petrus verliehen wurde mit den Worten: „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer!", Worte, die sich nicht nur auf jene beziehen, die tatsächlich der Herde Christi angehören, sondern auch auf die, die berufen sind, sich ihr anzuschliessen, bis dass das göttliche Wort sich erfüllt: „Eine Herde und ein Hirt."

Wie Wir besorgt waren, den bedürftigsten Söhnen materielle Hilfe angedeihen zu lassen, so haben Wir auch mit ganzer Kraft dafür gearbeitet, dass allen die Vorteile des Friedens gesichert werden, jenes Friedens, nach dem Unser Vorgänger so tief seufzte, und der noch immer nicht kam, mit seinem wohligen Lichte die arme Menschheit zu erfreuen. Da die Vertreter der Mächte in Genua versammelt waren, haben Wir sie ermahnt, die traurigen Verhältnisse zu berücksichtigen, unter denen die Völker seufzen, und sie auf die wirksamen Mittel aufmerksam gemacht, die gegen so grosse Not anzuwenden sind (Kirchenzeitung 1922, Nr. 15, 18). Wir haben auch alle Gläubigen gebeten, ihr Gebet mit dem Unsrigen zu vereinen, um von Jesus, dem Friedenskönig, einen glücklichen Ausgang der Konferenz zu erflehen. Und da eine nächste Konferenz der Delegierten der Mächte in Brüssel bevorzustehen scheint, die die ökonomische Lage Europas beraten wird, die sich in den letzten Monaten sehr erschwert hat, so erneuern Wir Unsern Aufruf auf's wärmste. In Wahrheit werden diese Konferenzen, die sich seit einiger Zeit ohne Unterbruch folgen, sozusagen nutzlos sein und nur in eine bittere und gefährliche Enttäuschung für die Völker auslaufen, solange die Regierungen sich nicht entschliessen, die Forderungen der Gerechtigkeit mit denen der Liebe in Einklang zu bringen. Und das wird letzten Endes zum Vorteil sowohl der Sieger als der Besiegten gereichen.

Wir vertrauen, ehrwürdige Brüder, dass die von der Kirche ausgeübte Mission der Liebe und des Friedens viel zur Pazifikation und zur Wiederherstellung der menschlichen Gesellschaft beiträgt. Und Wir hoffen, dass Unser Werk dem von Unsern zwei unmittelbaren Vorgängern dem Wohle des katholischen Erdkreises geweihten gleichen werde. Von ihnen nahm sich der eine vor, Alles in Christus zu erneuern, und der andere suchte unermüdlich die Welt für den christlichen Frieden zu gewinnen.

Wir wollen nun diese zwei päpstlichen Devisen in eine verschmelzen, so dass Wir als Unser Motto bezeichnen können: „Pax Christi in Regno Christi": „der Friede Christi im Reiche Christi".

Aber über dieses Motto werden Wir ausführlicher reden in der Enzyklika, die Wir als eine Art Weihnachts- und Neujahrsgeschenk an alle Bischöfe des katholischen Erdkreises senden werden."

*

Die neuen Kardinäle.

Nach der Allokution kreierte der Papst acht Kardinäle, von denen er 6 in den „Ordo" der Kardinalpriester und 2 in den der Kardinaldiakone aufnahm.

Die sechs neuen Kardinalpriester sind: Johannes Bonzano, Oberitaliener, seit 1912 Apostolischer Delegat in Washington, früher Rektor des Propagandaseminars und 10 Jahre Missionär in China. — Heinrich Reig y Casanova, Spanier, bekleidete zahlreiche hierarchische Stellungen, zunächst als Generalvikar verschiedener Diözesen, als Auditor der Rota in Madrid, als Bischof von Barcelona, von wo er auf den Erzstuhl von Valencia versetzt wurde, um jetzt als Kardinal den Primatialsitz von Toledo zu besteigen. Er ist einer der hervorragendsten spanischen Sozialpolitiker. — Eugen Charost, Franzose, betätigte sich ebenfalls in der kirchlichen Verwaltung als Generalvikar von Rennes und später von Lille und als Weihbischof von Cambrai. 1920 wurde er Coadjutor des Kardinals Dubourg von Rennes und 1921 sein Nachfolger. Er ist hervorragender Theologe und glänzender Redner. — Eugen Tosi hatte den gegenwärtigen Papst als Homiletikprofessor im Mailänder Seminar. Er war zunächst Vikar in seiner industriellen Vaterstadt Busto Arsizio, trat dann in die Kongregation des hl. Karl ein und betätigte sich jahrelang als inländischer Missionär. 1900 wurde er Generalvikar der Diözese Rimini, 1911 Bischof von Squillace, von wo er 1916 nach Andria versetzt wurde. In diesen zwei arg vernachlässigten Bistümern bewährte er sich als vorzüglicher Seelsorger, so dass Pius XI. ihn zu seinem Nachfolger als Erzbischof von Mailand berief. — Arthur Stanislaus Touchet wurde schon bald nach seiner Priesterweihe Generalvikar in Besançon. Seit 1898 ist er Bischof von Orléans und hat als solcher unter Ueberwindung grosser Schwierigkeiten die Seligsprechung und Kanonisation der hl. Jeanne d'Arc durchgeführt. Er gilt als der hervorragendste französische Kanzelredner. — Achilles Locatelli, wie die Kardinäle Bonzano und Tosi Oberitaliener, ist einer der gewiegtesten, noch aus der Schule Leos XIII. hervorgegangenen Kurialdiplomaten. Er war Uditore der Nuntiaturen in München, Brüssel, Paris und Wien, kam hierauf vorübergehend ans Staatssekretariat und wurde dann Internuntius in Buenos-Ayres und Brüssel und ist seit 1918 Nuntius in Lissabon.

Zu Kardinaldiakonen wurden kreiert Joseph Mori und Franz Ehrle. Kardinal Mori betätigte sich seit 1874 als Beamter der römischen Kurie in den Kongregationen des Konzils und der Sakramente und als Auditor der Rota. 1916 wurde er zum Sekretär der Konzilskongregation ernannt. Er ist der Typus des hochgebildeten, gewandten, und dabei doch bescheidenen und priesterlichen römischen Kurialisten. — Franz Ehrle ist in Isny, Diözese Rottenburg, geboren. Schon mit 16 Jahren trat er in die Gesellschaft Jesu ein. Nach Vollendung der Ordensstudien wurde er, als Leo XIII. im Jahre 1883 das vatikanische Archiv der Gelehrtenwelt eröffnete, an die Vatikanische Bibliothek berufen, deren weltbekannter Präfekt er von 1895 bis 1914 war. Die Bau- und Kunstgeschichte des Vatikans, die Geschichte der Bibliothek, die Illustrierung einzelner Kodizes der Vatikana, vor allem aber die Kirchen- und theologische Literaturgeschichte des 14. und 15. Jahrhunderts

waren das Hauptgebiet seiner gelehrten Forschungen, in Anerkennung welcher er Ehrendoktor der Universitäten Oxford, Münster, Cambridge, Löwen, Mitglied der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen und korrespondierendes Mitglied der Académie des inscriptions et belles lettres in Paris wurde. Ein internationales Komitee bereitet für seinen 80. Geburtstag eine grossartige wissenschaftliche Ehrung vor. Bei der Zeremonie der Aufsetzung der Kardinalsbirette am 13. Dezember hat der Papst die Verdienste P. Ehrles, dessen Nachfolger er als Präfekt der Vaticana war, mit Worten höchsten Lobes gefeiert.

Dem Kardinal Reig wird das Kardinalbirett vom spanischen König aufgesetzt werden, dem einzigen Monarchen, der noch dieses Privileg besitzt. Kirchenpolitisch bemerkenswert ist, dass der Präsident von Portugal dasselbe für Kardinal Locatelli tun wird. Er wird also vom Vatikan als der Rechtsnachfolger des portugiesischen Königs behandelt. Es ist wohl auch ein Zeichen, dass die portugiesische Regierung den Kulturkampf aufgegeben hat. — Zur Zeit sitzen gleichviel „Ausländer" und Italiener im Kardinalskollegium, je 33.

Missionswesen. Msgr. Marchetti, bisher Nuntius in Wien, wurde vom Hl. Vater an Stelle von Msgr. Fumasoni, der als Apostolischer Delegat nach Washington geht, zum Sekretär der Propaganda ernannt. Msgr. Marchetti war s. Z. päpstlicher Delegat in Bern. V. v. E.

Ein welthistorisches Presseduell

schreibt mit Recht V. Kreyenbühl im „Morgen", vollzieht sich zwischen Lloyd George und Poincaré. Wir haben dessen Bedeutung in der letzten Nummer gewürdigt. Auf die Antwort Poincarés tritt Lloyd George mit auf Dokumente gestützten Beweisen an: dass in Frankreich wirklich eine starke Partei vorhanden war und noch ist: die die Annexion des linken Rheinufers will. An ihrer Spitze stehe General Foch. Lloyd Georges Inzichten veranlassen die französische Regierung noch mehr: offen die Trennung von solchen Parteiströmungen zu betonen. Gewisse Kreise führender Gruppen wenden sich ebenfalls gegen sie. Im Hintergrunde und zwar diesmal deutlicher als früher tauchen die Pläne des Schuldenerlasses Englands gegenüber Frankreich auf, die Hilfsbereitschaft Amerikas für ein deutsches Anleihen und überhaupt die Verbindungsabsichten der Regelung der interalliierten Schulden zugleich mit jenen der deutschen Reparationen. Auch laufen Nachrichten ein über ein sich Aufraffen der deutschen Grossindustrie zugunsten der deutschen Regierung. Leise Morgenröte? Was bringt eine neue Wende? ein neuer Tag? A. M.

„Mein Freund", der Schülerkalender.

Eben wollten wr redaktionell ein warmes Wort zu Gunsten des Schülerkalenders schreiben, dem Redaktor, den Mitarbeitern mit ihren ungemein zeitgenössischen und anregenden Betrachtungen, sowie dem Verlag für seine treffliche Ausstattung Anerkennung zollen und den katholischen Lehrerverein in seinem diesbezüglichen Bestreben unterstützen, als uns die nachfolgende Betrachtung einlief, die wir auf keinen Fall auf die Seite legen wollten.

Das katholische Schülerjahrbuch „Mein Freund", aus dem im 2. Jahrgang bereits ein schmuckes Werk geworden ist, bietet so viel Schönes und Belehrendes, dass wir den Ankauf allen Eltern und Erziehern für die Kinder dringend empfehlen möchten. Für die Jugend ist nur das Allerbeste gut genug. Dieser Grundsatz ist dem katholischen Lehrerverein, als Herausgeber des Jahrbuches, wegleitend. Das Buch bringt ungemein Vieles und darum jedem etwas. Wer hätte nicht Freude an den prächtigen, zum Teil illustrierten Geschichten, an der originellen Schweizergeschichte, an der geographischen Abhandlung über den lieben Sonnengarten Tessin mit dem reizenden Bilderschmucke? Der regsamere Knabengeist findet an den wohldurchdachten Wettbewerben viel Ansporn und Unterhaltung. Junge Sportsleute und Taschenkünstler werden die ihnen gewidmeten Seiten mit heller Freude studieren. Neu sind die allerliebsten Vorlagen zu Handarbeiten für Mädchen. Die Anstandslehre ruft der Selbsterziehung, die im Leben weit wichtiger ist als die Erziehung durch den Erzieher. Das Schwyzerstübli, diese feine Beilage, bringt unsere besten katholischen Schriftsteller in Wort und Bild. Sie wendet sich an Sonnenkinder und solche, die es werden wollen. Wie manchem ist auch die Unfallversicherung, die mit dem Ankauf des Buches verbunden ist (bis zum 16. Altersjahre), nicht schon zugute gekommen? Verehrte Eltern und Jugenderzieher! Verschaffen Sie dem gediegenen Werklein „Mein Frund" bei Ihnen Einlass. Katholische Liebe zur Jugend hat das Büchlein werden lassen, katholischer Geist wirkt aus jeder Seite. Wir empfehlen Ihnen das Schülerjahrbuch „Mein Freund" aufs wärmste.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Moniteur officiel.

Nota pro Clero.

1. M.M. les Curés sont instamment priés de nous envoyer le plus tôt possible le montant des Quêtes de l'année 1922, à moins qu'ils ne l'aient déjà fait. (Compte de chèques V a 15.)

2. Le montant de la Quête pour les Missions Intérieures doit être envoyé directement au Caissier central, M. l'abbé Hausheer, à Zoug (Compte de chèques VII 295).

3. M.M. les Curés sont particulièrement rendus attentifs à la décision de la Congrégation du Concile, en vertu de laquelle toutes les Messes fondées, qu'ils n'ont pu dire eux-mêmes, doivent être envoyées à l'Ordinaire diocésain.

Soleure, le 15 décembre 1922.

La Chancellerie épiscopale.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:

Menzberg 13 Eich 37, Horw 81.35, Wysen 17.90, Bonfol 8, Courchavon 7.50, Alle 31.20, Tägerig 32, Birsfelden 20, Courtemaiche 41.50, Würenlingen 50, Cornol 16 60, Neuendorf 20, Weggis 42, Charmoille 14.25, Courtedoux 8, Werthbühl 29, St. Brais 17.55, Rodersdorf 15 St. Niklaus 20, Schönholzerswilen 13, Inwil 50, Laufenburg 27, Beinwil Aargau) 50, Gerliswil 60 Courfaivre 30, Arbon 50, Ettingen 36, Sommis 40, Meltingen 10, Damphreux 14, Liestal 35, Asuel 5, Les Bois 74.80, Neuenkirch 40, Ettiswil 25, Develier 14, Dittingen 10, Sulgen 33, Oensingen 24.25, Binningen 31, Herdiswil 20, Vermes 10.35, Walterswil 14.50, Gansingen 40, Werthenstein 18, Härkingen 20.75.

2. Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:

Alle 30.05 Courtemaîche 45.80, Würenlingen 50, Neuendorf 30, Güttingen 59, Weggis 40, Courtedoux 6, St. Brais 14, Laufenburg 33 Buttisholz 56, Inwil 50, Courfaivre 20, Dietwil 30, Herdern 8, Döttingen 100, Römerswil 25, Richenthal 63, Rain 39, Asuel 5 Les Bois 76 30, Develier 12, Dittingen 10, Oensingen 26 05, Rickenbach (Thurgau) 33, Roggenburg 11, Vermes 12 85 Egerkingen 10.

3. Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:

Eggenwil 17.4 , Alle 30.30, Birsfelden 20, Courtemaîche 36 50, Güttingen 26 Laufenburg 50, Gerliswil 32.95, Inwil 30, Courfaivre 25, Steckborn 8, Richenthal 32, Rain 34, Luterbach 15, Les Bois 38 75, Neuenkirch 50 Dittingen 36, Oensingen 28 70, Roggenburg 26 Gansingen 20, Werthenstein 14, Egerkingen 10

4. Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:

St. Brais 15.20, Courtedoux 5, Güttingen 24 Würenlingen 60, Courtemaîche 38, Birsfelden 20, Alle 31.10, Courchavon 7,

Bern 420, Laufenburg 45, Gerliswil 52.80, Inwil 30, Courfaivre 30, Ettingen 30, Stüsslingen 34.50, Döttingen 104, Rain 34, Luterbach 15, Witterswil 15, Les Bots 46.35 Neuenkirch 47, Kriegstetten 120, Klingnau 50 Dittingen 10, Oensingen 24.40, Roggenburg 10, Gansingen 25, Werthenstein 25, Egerkingen 10.

5. **Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:**
Eggenwil 13.25, Alle 24.20, Birsfelden 20, Courtemaîche 33 Laufenburg 40, Inwil 60, Courfaivre 26, Steckborn 2, Les Bois 35.70, Neuenkirch 43, Dittingen 10, Oensingen 31.80, Gansingen 25, Werthenstein 18, Egerkingen 10.

6 **Für das Seminar: Pour le Séminaire:**
Eggenwil 14.05, Courtemaîche 40, Würenlingen 60, Güttingen 39, Laufenburg 45, Gerliswil 60, Courfaivre 35, Boécourt 25, Richenthal 27 Les Bois 49.60, Oensingen 26.70, Roggenburg 10 Egerkingen 10.

7. **Für Russland: Pour la Russie:**
Courtemaîche 10, Buttisholz 78, Bure 15.

8. **Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:**
Pleigne 61, Bonfol 78, Beurnévesin 27.50, Damphreux 97.50, Courchavon 37.15, Alle 115, Courtemaîche 228.40, Cornol 165 Charmoille 73.60, Boécourt 80, Courtètelle 160, Noirmont 200, Bure 150, Damvant 35.85 Soulce 77, Moutier 70.

9 **Für die Seminarvergrösserung:**
Pour l'agrandissement du Séminaire:
Baldegg 621, Solothurn (S. H. R.) 100, Solothurn (X. S. D.) 1000, Menzingen (Institut) 1700, Baden 650, Würenlingen 100, Courtemaîche 54.40, Sirnach 260, Kriens 235, Hochdorf 300, Künten 110, Bischofszell 300, Cornol 26.95, Neuendorf 82, Schongau 123, Wolhusen 110.50, Menznau 118, Pfyn 62, La Joux 60, Saulcy 42.30, Horw 115, Hertenstein 120, Güttingen 52, Laufen 168.75, Aesch (Basel) 125, Vitznau 102.40, Weggis 110, Lengnau 105, Büron 165, Triengen 140, Sarmenstorf 114, Auw 102, Kestenholz 124.35, Ehrendingen 144, Sempach 179, Malters 12 , Arlesheim 160, Charmoille 25, Steinhausen 85, Stetten 43, Oberwil (Aargau) 46, Winznau 30, Obergösgen 28.70, Allenwinden 50, Root 82, Gündelhart 28, Wurenlos 66, Hägglingen 85.31, Oberrüti 55, Courtedoux 54, Hermetschwil 40, Müswangen 22, Oeschgen 35, Mumpf 52.80, Eiken 63, Werthbühl 63, Leibstadt 51.25, St Brais 23.50, Les Pommerats 26, Knutwil 100, St. Pantaleon 25 Adligenswil 42.50, Stein (Aarg.) 63.60, Hohenrain 60, Berikon 55, Pfeffikon 67, Basadingen 40, Rodersdorf 30, Hornussen 100, Kienberg 40.50, Hüttwilen 28, Homburg 50, Hl. Kreuz (Thurgau) 28, Schönholzerswilen 45, Dottikon 100, Müllheim 80, Winikon 100, Hellbühl 50, Flumenthal 60, Risch 55, Diessenhofen 64.30, Gebenstorf 91, Doppleschwand 74, St. Niklaus 80, Bassecourt 80, Soulce 52.20, Bärschwil 32.30, Brislach 30.30, Bonfol 42, Montignez 20, Pleigne 20, Miécourt 18, Oberwil (Zug) 12, Klingenzell 15, Geiss 16, Grindel 11.50, Stein (Schaffhausen) 105, Gubel 50, La Motte 5.50, Gachnang 6.50, Kleinlützel (Privat) 10, Allschwil 62, Bussnang 40, Birsfelden 110, Herbetswil 150.20, Aarau 300, Tägerig 120, Kreuzlingen 80, Abtwil 85, Röschenz 57.70, Gretzenbach 103, Grenchen 250, Trimbach 105.50, Solothurn (Kloster Visitation) 100, Hitzkirch 300, Riehen 59.30, Luzern (Sanatorium St. Anna) 59, Steinebrunn 37.62, Basel (St. Josef) 654.20, Basel (Hl. Geistkirche) 550, Arbon 120, Laufenburg 110, Rohrdorf 185, Beinwil (Aargau) 150, Gerliswil 165.20, Buttisholz 105, Inwil 50, Emmen 200, Ramsen 243, Grossdietwil 102, Oberägeri 158, Lunkhofen 105, Dietwil 80, Ettingen 125, Dagmersellen 70, Eschenbach 130, Boécourt 75, Wittnau 150, Altishofen 104, Stüsslingen 102.25, Courtételle 32, Marbach 120, Uesslingen 30, Jonen 80, Romoos 54, Tramelan 30, Baldingen 40, Rickenbach (Luzern) 100, Mammern 90, Wiesholz (Institut) 25, Leutmerken 60, Waltenschwil 60, Leuggern 50, Himmelried 24.50, Gunzgen 40, St. Imier 74.50, Herdern 22, Ebikon 70, Boswil 73, Zofingen 65.29, Aeschi 65, Courrendlin 40, Buix 60, Alle 40 Asuel 30, Büren 30, Bourrignon 60, Underveher 25, Reinach (Basel) 60, Hochwald 25, Neuheim 35, Aesch (Luzern) 57.50, Wegenstetten 50, Bettwil 30, Sulz 79.25, Meltingen 45, Blauen 25, Zuchwil 85, La Motte (Nachtrag) —.60, Morgarten 15, Horw 20, Pfyn (Nachtrag) 16 Friedau (Asyl) 10, Seewen 20, Duggingen 14.50, Döttingen 140, Steckborn 40, Finstersee 15, Solothurn (Spital) 50, Bichelsee 130, Amriswil 100.80, Schüpfheim 1000.—, Cham 720, Noirmont 150, Bremgarten 305, Zeiningen 130, Merenschwand 245, Römerswil 160 Pfaffnau 210, Langenthal 52.60, Richenthal 100, Porrentruy 385, Les Bois 210 Sursee 275 Mümliswil 150, Mümliswil, Extragabe 70, Bure 30, Fahy 260 Romanshorn 156, Burgdorf 110, Langnau (Bern) 32, Rain 88, Saignelégier 152, Damvant 135, Frick 153, Liestal 132, Fislisbach 100, Hildisrieden 125, Spreitenbach 70, Unter-Aegeri 140, Ufhusen 173.10, Reussbühl 110, Zufikon 46, Kaiserstuhl 35, Wallbach 40, Bramboden 30, Thun 8 , Niederwil (Aargau) 60, Herznach 43, Luterbach 35, Réclère 80, Emmishofen 55, Walchwil 79.25 Ittenthal 37, Biel 50, Wislikofen 27, Lenzburg 64, Menziken 35, Wohlenschwil 90, Warth 2 , Sörenberg 35 Wolfwil 52, Hagenwil 100, Ifenthal 80, St. Urban 57, Kaisten 35.50 Kaiseraugst 60, Udligenswil 56, Buchrain 60, Oberkirch (Luzern) 63.25, Welschenrohr 40, Vicques 100, Deitingen 80, Greppen 20, Wiesen 20, Paradies 20, Courchavon 12.35, Auw II. 10, Soyhières 20, Rebeuvelier 18.30, Wohlen 805, Wohlen, Extragabe 50, Bleichenberg (Asyl) 55 Erlinsbach 385, Neuenkirch 107, Kriegstetten 100, Uffikon 50, Corban 50, Courchapoix 62, Zurzach 110, Klingnau 80, Meierskappel 105, Schötz 200, Ettiswil 100, Tobel 106, Oberägeri (Spezialgabe) 100, Courgenay 39.90, Wölflinswil 55, Ballwil 45, Eich 85, Sissach 70, Buchrain II 25, Hasle 100, Münchenstein 50, Hofstetten 26.30, Wahlen 23, Develier 50 Dittingen 12, Mühlau 38, Ramiswil 20, Beinwil (Solothurn) 20, Luzern (Kantonsspital) 70, Sulgen 75, Oensingen 53.10, Basel (Marienkirche) 1250, Münster (C. J B. St.) 200, Walterswyl (Zug), Anstalt 40, Binningen 31, Villmergen 550, Basel (St. Klara) 692.50 Frauenfeld 480, Olten 500, Sins 314, Rickenbach (Thurgau) 217, Hergiswil 128, Rheinfelden 140, Dulliken 105, Moutier 65, Selzach 128, Ermatingen 25, Altnau 40, Schüpfheim II 40 Mettau 100, Grenchen (St. Josefsanstalt) 50, Erschwil 39, Vermes 20.25, Birmenstorf 70, Bünzen 40, Walterswyl 21, Roggenburg 15, Luzern (P. A. M.) 100, Luzern (Franziskanerkirche) 395, Gansingen 200, Niedergösgen 242, Wettingen 3 0, Sommeri 125, Merenschwand II 10, Werthenstein 30, Oberdorf 200, Egerkingen 30, Härkingen 39, Solothurn (Kreuzen) 10, Reinach II 21, Eggenwil 30, Mellingen 75, Schwarzenberg 45.10, Gänsbrunnen 6, Solothurn (St. Katharinen) 50.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*

Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.

Solothurn, den / Soleure, le } 16. Dezember 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.
La Chancellerie épiscopale.

Jahresabschluss: 31. Dezember.

Briefkasten.

Laienfragen. Ein Laie schreibt uns: da und dort werden einseitig immer nur apologetische Predigten gehalten, als wären alle Ungläubige oder erst Wahrheitssucher. Für das innere religiöse Leben fällt so wenig ab. — Antwort: Zweifellos sind apologetische Predigten wichtig. Aber man übertreibe nicht. Zu viel Apologie ermüdet und erkältet schliesslich anstatt zu erwärmen. Das Einführen in die Heilige Schrift, das Jesus-Bild, in die Evangelienhomilien, die Epistelpredigt, das Wecken des liturgischen Erlebnisses, die Predigt aus dem Geiste der einzelnen Sonntage heraus, die soziale Predigt, die Moralpredigt im Geiste der Bergpredigt Jesu, das Einführen ins Innenleben, die Stärkung der nach Vollkommenheit Strebenden, der Kämpfenden, der Leidenden, das Eröffnen der Reichtümer der christlichen Trostquellen, die Einführung in das sakramentale Leben, in die hl. Messe, in das Mitfeiern der Liturgie nicht bloss der Feste, sondern auch der Sonntage, das alles darf nicht vernachlässigt werden. Auch die beständige Zyklusspredigt nach dem Aufbau und der Einteilung der Katechismen vernachlässigt ab und zu das reiche Innengebiet des katholischen Lebens. A. M.

Meyenberg: Leben-Jesu-Werk Bd. I

erschienen. 724 Seiten.
gebunden Fr. 23.—, broschiert Fr. 20.—

Verlag: Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern

Kirchenblumen und Vasenzweige
in neuzeitlichen Ausführungen. Naturpräparierte **Pflanzenstöcke** runde und Pyramidenbäume, in Lorbeer-, wilder Myrte-, Oliven-, Magnolien-, Kirsch-Lorbeer-, Aucuba- und in Palmen-Blättern. — Ermässigte Preise.
Th. Vogt, Blumenfabrik, Niederlenz-Lenzburg.

Marmon und Blank
Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)
empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität: Kirchen-Einrichtungen** — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc in jeder gewünschten Ausführung und Stilart — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. —
Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!
Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Soutanen und Soutanellen
(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)
für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.
Robert Roos, Masschneiderei, Kriens b. Luzern

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie weisse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Pension Geel-Bünzly
im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82
ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat
empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen und weitern gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.
Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und sehr beliebt geworden. Telephon: Hottingen 76.22

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik
M. Herzog in Sursee
offeriert als Spezialität:
Bienenwachskerzen
zu Preisen der Vorkriegszeit:

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen				à Fr.	5.70 pr. Kg.
gelbe	„	„	„	à „	5.— „ „
weisse	„	liturg.	„ 55% Wachs	„	5.— „ „
gelbe	„	„	„	à „	4.— „ „

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.
Für prompte und reelle Bedienung wird garantiert.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische :-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung, Bremgarten.

Kruzifixe
bis zu Lebensgrösse, *Christus und Madonnenköpfe, Heiligenfiguren* etc. liefert in hochfeiner Ausführung bei billigster Berechnung
E. Thomann, Holzbildhauer, *Brienz.*

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl. z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; beeidigte Messweinlieferanten

CIGARREN
Tabake, Cigaretten
beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares
Hertensteinstr. 56. Luzern

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zu[illegible]

Messmer
sucht Stelle in Stadt- oder Land[illegible] kirche; eventuell auch in d[illegible] Diaspora.
Adresse zu erfragen unter [illegible] V bei der Expedition d. Blattes.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Die Weihnachtshomiletik von Prof. Meyenberg
(Räber-Luzern) begleitet den Liturgen, Homileten, Katecheten an Weihnachten durch die Neujahrs- und Epiphaniezeit bis Septuagesima und Lichtmeß.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

Eigene Werkstätte für

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster-Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten.

Orgelbau-Anstalt Rorschach

Inhaber Franz Gattringer

Telephon 622 **Industriestrasse 24**

Fabrikation von Kirchenorgeln, nach erprobtem System.
Installation von elektrischen Orgelgebläsen.
Empfehle mich besonders zum **Stimmen und Reparieren von Kirchenorgeln und Harmoniums.**

Sorgfältige Ausarbeitung von

Orgel-Dispositionen

für Orgelneubauten, sowie auch für Orgel-Umbauten.

Stimmungen im Abonnement zu ermässigtem Preise.

Beste Referenzen.

ADOLF BICK, WIL

Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :-: :-: Versilberung

sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst-Kritiker der Schweiz

Zeugnisse und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt-Gold und Silber.

Weihnachtsgeschenke!

Katholische Geschenkliteratur
Weihnachtskrippen
Statuen Kruzifixe
Bilder in allen Formaten und Preislagen
beziehen Sie vorteilhaft bei

Räber & Cie., Luzern

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln	**Anstalt für kirchl. Kunst** empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen	**Paramente**	Monstranzen
Pluviale	**Kirchenfahnen**	Leuchter
Spitzen	**Vereinsfahnen**	Lampen
Teppiche	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:	Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Verlangen Sie die vorzügliche

KOPFZIGARRE

HAMBURGER-SORTIERUNG

Musterprobe, 10 Stück zu Fr. 3.— (franko).

= 50 Stück, Fr. 13.50 =

Zigarren-Spezialgeschäft

Wwe STAMPFLI-SCHEIDEGGER

SOLOTHURN

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfiehlt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen zu Vorkriegspreisen

weiss garantiert rein gestempelt à Fr. 5.70 per Kg.
gelb „ „ „ „ „ 5.— „ „
weiss „ liturgisch gestempelt „ „ 4.70 „ „

sowie **Compositionskerzen, Communion- und Osterkerzen feinst verziert, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen,** :-: **Ewiglicht-Oel,** tadellos sparsam brennend :-: **Ewiglicht-Dochte, Anzündwachs etc.**

Neuerscheinungen.

Roman Arnet: Im Jugendland

Gedichte und Denksprüche

brosch. Fr. 5.—, geb. Fr. 6.—.

P. Maurus Carnot schreibt: Roman Arnets „Im Jugendland", vom Verlag würdig ausgestattet, trägt den Duft von daheim und aus der echt christlichen Schulstube an sich. . . . Mögen recht viele in des Lebens Unrast eine Weile ausrasten im Jugendland", beim treuen Freund der guten alten Zeit und beim Jugendfreund Roman Arnet.

Charlotte Tiocca: Schauensee

kart. Fr. 3.80, geb Fr. 4.60, Geschenkeinband Fr. 5.50.

Der mit hübscher Umschlagzeichnung versehene Band enthält zwei allerliebste Erzählungen: „Das Fineli von Schauensee" und „Die Geschichte des kleinen Filtsch."

Aus einer Besprechung von Redaktor M. Schnyder: „. . . Am besten gefiel uns im „Fineli" der alte Philibert, der, wenn er betet, mit dem Herrgott französisch spricht, weil es höflicher sei, und der das Pferd, das einmal auf einem Versehgang den Herrn und Heiland getragen, zum Kirchenpferd umgetauft hat und für jeden Profandienst verweigert. — Schauensee ist alles in allem ein reizendes Büchlein, wie ein rosenroter Wiederschein aus einer geruhsamen, glücklichen Zeit, denn das Widrige ist mit Absicht vermieden."

Das Bändchen darf in jede Hand gegeben werden und passt ausgezeichnet als Geschenkbuch und für Volks- und Jugendbibliotheken.

Verlag Räber & Co., Luzern.